

ad 3. Das soeben über die allgemeine Geltung der Ermächtigung, von den Reservatfällen loszusprechen Gesagte findet auf diesen speciellen, nach dem Tenor des Casus nur für die Vergangenheit interessanten Fall Anwendung. Severinus konnte also pro casu auch Klosterfrauen nicht nur von nicht reservierten, sondern auch von reservierten Sünden los sprechen.

Graz. Dr. Rudolf R. v. Scherer, f. f. Univ.-Prof.

VII. (Militärflichtige Ordensaspiranten.) Dass in jenen Ländern, wo die Ausübung der Militärflicht der Ordensgeistlichkeit per nefas aufstöriert wird, für die jugendlichen Ordensaspiranten große Gefahren bestehen, verkennt niemand; in liebender Fürsorge für diese „heranblühende Hoffnung der Kirche“ hat darum die „Congregatio super disciplina Regulari“ den Generalobern der Orden für deren „militärflichtige Untergebene“ am 27. November 1892 folgende Maßregeln ertheilt:

1º. Die feierliche Profess und die Zulassung zu den heiligen Weihen müssen verschoben werden bis nach vollendetem einjährigen activen Dienst oder sonst zurückgelegter geforderter Dienstzeit.

2º. Der Einjährig-Freiwilligendienst soll auch dadurch anempfohlen werden, dass man Jünglingen, die zu guten Hoffnungen berechtigen, von Seiten des Ordens die möglichste materielle Unterstützung zuthilf werden lässt.

3º. Es ist zweckmäßig, dass diese Jünglinge vor ihrem activen Dienste geistliche Uebungen von wenigstens zehn Tagen machen, auch einen Theil ihrer theologischen Studien (nach Vollendung der regelrechten Vorstudien) vollendet haben, um so in den religiösen Ideen und im religiösen Leben tiefer gegründet zu sein.

4º. Damit diese Jünglinge ihren Beruf leichter bewahren und eine demselben entsprechende Aufführung an den Tag legen, soll denselben nebst heilsamen Ermahnungen, Lesung guter Bücher und möglichst eifrigen Sacramentenempfang die Pflicht auferlegt werden, sich den von den Bischöfen bezeichneten Geistlichen behufs der geistlichen Pflege vorzustellen; diese Geistlichen werden nicht ermangeln, gerade diesen Jünglingen ihre möglichste Sorgfalt zuzuwenden; um dies zu ermöglichen, sollen die Generalobern die Provinziale beauftragen, den betreffenden Bischöfen Bericht zu erstatten über ihre Untergebenen, indem sie den jeweiligen Aufenthaltsort derselben (Militärdienst leistenden Ordensaspiranten) bezeichnen und selbe der Wachsamkeit der Ordinarien empfehlen; die Bischöfe ihrerseits bezeichnen den Provinzialen jene Priester, an welche die conscribierten Ordensaspiranten sich wenden müssen. Anlässlich jeder Ortsveränderung sind diese Jünglinge gehalten, den Provinzial hievon zu benachrichtigen und über ihr ganzes Leben und Treiben Mittheilung zu machen; erlangen sie während der Dienstzeit für einige Wochen Urlaub, so müssen sie wenigstens drei Tage lang geistliche Uebungen

halten. Selbstverständlich können die Provinziale in jenen Städten, wo Häuser ihres Ordens sich befinden, einen ihrer Religiosen mit der geistlichen Obsorge der Conscribierten betrauen, haben aber die Verbindlichkeit, dem Bischof des Ortes über ihre dortselbst Militärdienst leistenden Ordenseleven Nachricht zu geben.

5^o. Wer nach vollendetem Militärdienst den Beruf bewahrt und eine entsprechende Aufführung an den Tag gelegt hat, wird in den Orden wiederum zugelassen, hat aber zu allererst geistliche Übungen zu halten und kann zur feierlichen Profess oder zu den höheren Weihen nur nach Ablauf von wenigstens einem Jahr zugelassen werden; während dieser Probezeit für ihre Standhaftigkeit sollen sie entweder im Professhause oder einem anderen Orte von strenger klösterlicher Disciplin unter Leitung eines an Jahren und Sitten reisen Ordensmannes Beweise ihrer Tugend geben und die heiligen Studien fortsetzen. Größte Vorsicht ist jenen gegenüber gefordert, welche statt des Einjährig-Freiwilligendienstes die gewöhnliche länger ausgedehnte Dienstzeit hinter sich haben. Für alle aber sind gefordert die litterae testimoniales von Seite jener Bischöfe, in deren Diözesen sie wenigstens drei Monate lang verweilt sind; die Vorschriften der heiligen Canones betreff jener Defecte, welche die Irregularität nach sich ziehen, bleiben in voller Kraft und muss für jeden einzelnen eventuellen Fall um päpstliche Dispense nachgesucht werden.

6^o. Die Vorsichtsmaßregeln unter Nr. 4^o. kommen auch für jene in Anwendung, welche nach der heiligen Profess oder nach den heiligen Weihen für eine beträchtliche Zeit zum Militärdienst herangezogen wurden.

7^o. In Ausnahms- oder nicht vorhergesehenen Fällen müssen die Ordens-Generalobern behufs ähnlicher Weisungen oder Ausnahmen an diese heilige Congregation sich wenden.

Salzburg. Dr. M. Hofmann, Theologie-Professor.

VIII. (Todtenscheine [Matrikuplicate] über Militärpersonen.) Die Erlölle der k. k. Regierung über offizielle Einsendung von Todtenscheinen, wenn eine im Militärverbande stehende Person gestorben ist, drücken sich nicht immer derart bestimmt aus, dass der Leser fogleich im Reinen sein könnte, ob nicht durch neuere Bestimmungen ältere Vorschriften abgeändert oder ganz außer Geltung gesetzt werden. Diese Aussage kann namentlich auf den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 12. Februar 1880, Z. 17511, bezogen werden. Dieser Erlass spricht nämlich von „Sterbefällen der dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörenden Individuen“ ganz allgemein, ohne die leiseste Andeutung des Umstandes zu machen, ob der Verstorbene der Militärseelsorge unter-